

Sammelantrag 2024: Anlage D – Junglandwirte-Einkommensstützung (juristische Person / Personenvereinigung) (bei Beantragung ab dem Jahr 2024)

Ergänzende Hinweise zu den Voraussetzungen für Personengesellschaften und juristische Personen

1. Betriebskontrolle

Mindestens einer der Betriebsleiter der juristischen Person oder der Personengesellschaft muss unter anderem die Voraussetzung hinsichtlich Betriebskontrolle erfüllen. Ein Junglandwirt kontrolliert eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, wenn er die Personengesellschaft oder juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert. Maßgeblich ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann. Es kann keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden, wenn der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten die Betriebskontrolle hat.

Die alleinige Kontrolle übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken allein treffen kann. Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten, die keine Junglandwirte sind, übt der Junglandwirt aus, wenn keine Entscheidung zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Voraussetzung für die Zahlung für Junglandwirte ist demnach, dass der maßgebliche Junglandwirt wirksam und langfristig die Kontrolle als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb entweder erstmals im Jahr der Antragstellung auf Zahlung der Einkommensstützung für Junglandwirte oder während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte übernommen hat und die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

2. Gesellschaftsverträge

Bei Gesellschaftsverträgen, wie diese beispielsweise bei einer GbR-Gründung zwischen Hofnachfolger und Hofabgeber abgeschlossen werden, ist es für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte entscheidend, dass der Junglandwirt die betrieblichen Entscheidungen treffen kann.

Da die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung jährlich anhand der aktuellen rechtlichen Auslegungen neu geprüft wird und die Förderung nur gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen für das Antragsjahr erfüllt werden, ist ab 2024 das Urteil des OVG Münster vom 05.09.2023 (Az. 21 A 713/20) zu berücksichtigen. Deshalb werden alle Anträge von juristischen Personen/ Personenvereinigungen unter Berücksichtigung des OVG-Urteils neu beurteilt.

Im Hinblick auf die notwendige Kontrolle eines Junglandwirts über eine Personengesellschaft/ juristische Person ist es eine Einzelfallentscheidung, ob eine wirksame und langfristige Kontrolle über die Gesellschaft besteht. Es ist notwendig, dass der Junglandwirt die Kontrolle über den gesamten Betrieb hat. Wenn die wesentlichen Produktionsmittel (Flächen, Gebäude, Maschinen etc.) von dem Nichtjunglandwirt der Gesellschaft lediglich zur Nutzung überlassen werden oder es nur kurze Pachtverträge mit der Gesellschaft gibt, fehlt es regelmäßig an der erforderlichen Betriebskontrolle des Junglandwirts. Denn der Betrieb darf nicht tatsächlich noch in der Hand des Nichtjunglandwirts sein.

Bei Passagen in Gesellschaftsverträgen, die nur festlegen, dass die Gesellschafter die Produktionsmittel der Gesellschaft zur Nutzung überlassen, oder bei vergleichbaren Formulierungen im Gesellschaftsvertrag, muss der Sachverhalt näher aufgeklärt werden. Es sind Informationen darüber nötig, wer welches Eigentum der Gesellschaft überlässt. In diesem Rahmen hat die antragstellende Gesellschaft zwingend Eigentums- und Pachtnachweise (und ähnliches) vorzulegen.

Hinsichtlich der Pachtverträge ist eine bindende, längerfristige Laufzeit notwendig. Das bedeutet, dass die Pachtdauer mindestens über den Zeitraum des möglichen Bezugszeitraumes der Junglandwirte-Einkommensstützung hinausgeht. Vertragliche Möglichkeiten zur kurzfristigen Pachtauflösung werden in diesem Zusammenhang kritisch gesehen.

Es ist zu beachten, dass Ergänzungen oder Vertragsänderungen der bisherigen Gesellschaftsverträge bereits vor der Antragstellung gültig sein müssen, um im Jahr der Antragstellung anerkannt zu werden.

Betroffene Gesellschaften können Ergänzungen/ Vertragsänderungen bis zum 30.09.2024 nachreichen. Hilfestellung können beispielsweise die Landwirtschaftsverbände (WLV, RLV) leisten.